

## Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

### zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besondere öffentlichen Bereichen, des öffentlichen Lebens und besonders der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere auch in Thüringen gibt es mittlerweile zahlreiche Fälle. Die damit verbundene Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Die Eindämmung und Nachverfolgung von Infektionswegen erfordert weitere Verbote und Beschränkungen im öffentlichen Leben. Ferner ist der Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sicherzustellen.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### 1. Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Ausdrücklich **nicht** geschlossen werden Angebote des Einzelhandels für:

- Lebensmittel,
- Wochenmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemarkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Bestattungsinstitute,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Reinigungen,
- Waschsalons,
- der Zeitungsverkauf,
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte  
und Angebote des Großhandels.

Für die zuvor genannten Bereiche wird das Sonntagsverkaufsverbot bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt.

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind alle weiteren oben nicht genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

Eine Öffnung der genannten Einrichtungen hat unter Beachtung der Hinweise des Robert-Koch-Instituts zu Hygiene und Infektionsschutzmaßnahmen zu erfolgen.

Fahrschulen, Frisöre und Barbieri, Nagelstudios und Kosmetikstudios sowie Spielplätze bleiben geschlossen.

## **2. Wahlen und Ratssitzungen**

Die Wahlen zum ehrenamtlichen Bürgermeister in der Gemeinde Meura am 22. März 2020 und die Wahlen zum ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Thälendorf/Stadt Königsee am 19. April 2020 finden nicht statt.

Hinweis:

Das mit Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 13.3.2020 angeordnete Verbot gilt auch für die Sitzungen kommunaler Gremien. Soweit eine Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Kommune aufgeschoben werden kann (Unaufschiebbarkeit und Dringlichkeit), gelten die Regelungen des §30 Thüringer Kommunalordnung.

## **3. Verbot von Übernachtungen**

Übernachtungsangebote im Landkreis dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken in Beherbergungsstätten oder anderen Angebotsformen genutzt werden.

## **4. Betrieb von Gaststätten und Bibliotheken**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises vom 17.3.2020 (veröffentlicht in der Ostthüringer Zeitung vom 18.3.2020) wird in Punkt 3 aufgehoben.

Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes sind für den Publikumsverkehr zum Verzehr an Ort und Stelle zu schließen.

Bibliotheken sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

## **5. Straf- und Bußgeldvorschriften**

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschriften des § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG bei Verstoß gegen die Allgemeinverfügung wird hingewiesen.

## **6. Inkrafttreten**

Die Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 19. April 2020.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

### Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, während der Öffnungszeiten, eingesehen werden.

Saalfeld, den 18. März 2020

Marko Wolfram  
Landrat